

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gescher

(Bereitstellungstag 18.12.2019)

GLOCKENSTADT GESCHER

12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (SRS) der Stadt Gescher vom 13.12.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gescher in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (SRS) der Stadt Gescher beschlossen.

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (SRS) vom 20.12.2006, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 20.11.2018 wird zu folgenden inhaltlichen Bestimmungen geändert:

Artikel I

§ 6 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt monatlich:

- in Reinigungsklasse W1: - innerörtliche Verkehrsstraßen	0,15 €
- in Reinigungsklasse W2: - überörtliche Verkehrsstraßen	0,14 €
- in Reinigungsklasse W3: - innerörtliche Geschäftsbereiche	0,64 €

Artikel II

§ 10 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Gescher öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Verfahrensvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gescher, 13.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Thomas Kerkhoff